

## Einführungsgesetzgebung zum Krankenversicherungsgesetz

Nachtrag vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

### I.

Das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### Art. 2 Abs. 1 und 3

<sup>1</sup> Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, soweit die kantonalen ~~Durchschnittsprämien~~ Richtprämien der obligatorischen Krankenpflegegrundversicherung den Selbstbehalt gemäss Absatz 2 übersteigen und die Voraussetzungen gemäss Art. 7 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz<sup>2</sup> erfüllt sind.

<sup>3</sup> ~~Bei Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung mit einem anrechenbaren Einkommen bis Fr. 50 000.– darf die Prämienverbilligung 50 Prozent der kantonalen Durchschnittsprämie nicht unterschreiten (Mindestanspruch). Für untere und mittlere Einkommen werden die Richtprämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung gemäss Art. 7 Abs. 3 und 4 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz<sup>3</sup> um mindestens 50 Prozent verbilligt (Mindestanspruch).~~

### II.

Die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1994<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

#### Art. 1 Abs. 1 Bst. d

<sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Vollzug des KVG aus, insbesondere, indem er:

d. bei Bedarf eine Liste säumiger Prämienzahler (Art. 65a Abs. 7 KVG<sup>5</sup>) einführt.

#### Art. 3 Bst. e

Der zuständigen kantonalen Stelle obliegt insbesondere:

e. die Koordination zwischen Versicherer, Kanton, Gemeinden und Ausgleichskassen gemäss Art. 64a und 65 KVG<sup>6</sup>

#### Art. 4 Abs. 3 und 4

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinden übernehmen uneinbringliche Prämien- und Kostenanteile der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ~~bei unterstützungsberechtigten Gemeindeeinwohnern~~. Zuständig ist jene Gemeinde, in der die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

<sup>4</sup> Hat eine Gemeinde die uneinbringlichen Kosten gemäss Absatz 3 übernommen und erstattet der Versicherer dem Kanton nachträglich einen Teil zurück, ist der Betrag der betroffenen Gemeinde weiterzuleiten.

*P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem geltenden Einführungsgesetz bzw. Verordnung zum Krankenversicherungsgesetz sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.*

## **Art. 5** *Richtprämien*

<sup>1</sup> Die Richtprämien für Erwachsene und junge Erwachsene entsprechen 90 Prozent der vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien (inkl. Unfalldeckung).

<sup>2</sup> Die Richtprämien für Kinder und Jugendliche, welche am 1. Januar des Anspruchsjahres 18 Jahre und jünger sind, entsprechen den vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien (inkl. Unfalldeckung).

<sup>3</sup> Bei Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen oder Empfänger von Unterstützungsleistungen der Gemeinden sind, gelten die vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien (inkl. Unfalldeckung) als Richtprämien.

## **Art. 6 Abs. 4**

<sup>4</sup> Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern hat der Elternteil Anspruch auf Prämienverbilligung für minderjährige Kinder, welchem der Abzug gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. a des Steuergesetzes<sup>7</sup> zusteht. Massgebend für die Beurteilung ist der 31. Dezember des Jahres, welches dem Anspruchsjahr vorausgeht.

## **Art. 7** *Anspruchsvoraussetzungen und Mindestanspruch*

<sup>1</sup> Anspruch auf Prämienverbilligung der Grundversicherung besteht, soweit die kantonalen ~~Durchschnittsprämien-Richtprämien~~ für Erwachsene, junge Erwachsene und Kinder ~~der Krankenpflegegrundversicherung samt Unfalldeckung~~ den gesetzlichen Selbstbehalt des anrechenbaren Einkommens übersteigen und sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind. Bei Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung mit einem anrechenbaren Einkommen bis Fr. 50 000.– darf die Prämienverbilligung 50 Prozent der kantonalen Durchschnittsprämien nicht unterschreiten (Mindestanspruch). Das anrechenbare Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen:

- a. unter Abzug eines Betrags von Fr. 1 000.– pro Person mit Kinderprämie
- b. unter Aufrechnung von: Sonderabzug und Sozialabzug für die Steuerberechnung, 10 Prozent des steuerbaren Vermögens, Zweitverdienerabzug, Abzug von Renten aus beruflicher Vorsorge und privater Versicherung, allfälliger Liegenschaftsverlust, Schuldzinsabzug, Abzug für gemeinnützige Zuwendungen sowie für Beiträge und Einkaufssummen an die Säule 3a und Einkaufssummen an die 2. Säule. Bei Steuerpflichtigen ohne Einzahlungen in die 2. Säule ist die Aufrechnung für Einzahlungen in die Säule 3a angemessen herabzusetzen.

<sup>2</sup> Den Versicherten wird die Differenz zwischen dem gesetzlichen Selbstbehalt des anrechenbaren Einkommens und der kantonalen Durchschnittsprämie vergütet. Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung mit einem anrechenbaren Einkommen bis Fr. 50 000.– wird mindestens 50 Prozent der kantonalen Durchschnittsprämie vergütet.

<sup>2</sup> Versicherte haben Anrecht auf Prämienverbilligung, sofern sie über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen.

<sup>3</sup> Junge Erwachsene in Ausbildung, welche über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 25 000.– verfügen, erhalten mindestens eine Prämienverbilligung von 50 Prozent der kantonalen Richtprämie (Mindestanspruch).

<sup>4</sup> Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für minderjährige Kinder haben und über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen, erhalten mindestens eine Prämienverbilligung von 50 Prozent der kantonalen Richtprämie (Mindestanspruch) pro minderjähriges Kind.

<sup>5</sup> Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für minderjährige Kinder haben und über ein anrechenbares Einkommen von weniger als

Fr. 50 000.– verfügen, erhalten ab dem 4. Kind die maximale Prämienverbilligung für diese Kinderprämien.

<sup>36</sup> Die Berechnung der Prämienverbilligung erfolgt aufgrund der Massgebend ist die letzten definitiven und rechtskräftigen Steuerveranlagung (Bemessungsperiode), die zum Zeitpunkt der Verfügung über die Prämienverbilligung im Kanton bekannt ist. Für Neuzuzüger, und neu in die Steuerpflicht Eintretende und neu gemeinsam oder separat besteuerte Personen ist soll im ersten Anspruchsjahr auf die Deklaration für die erste Steuerperiode massgebend abgestellt werden; nötigenfalls kann die Prämienverbilligung auch ermessensweise festgelegt werden, dabei sind insbesondere Einkommen, Vermögen und Lebensaufwand zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Das Anspruchsjahr entspricht dem Jahr, für welche die Krankenkassenprämien geschuldet sind.

#### **Art. 7a Anrechenbares Einkommen**

Das anrechenbare Einkommen errechnet sich wie folgt:

- a. das Total der Einkünfte (Art. 18 bis 20, Art. 21, Art. 22 Abs. 1, Art. 22a, Art. 23, Art. 24 (ohne Kapitalleistungen aus Vorsorge gemäss Art. 40 StG), Art. 25, Art. 29 bis 34 und Art. 35 Abs. 1 Bst. d (ohne Einkäufe) und f StG);
- b. unter Abzug der Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit (Art. 28 StG);
- c. unter Abzug der Unterhaltsbeiträge und dauernden Lasten (Art. 35 Abs. 1 Bst. b und c StG);
- d. unter Abzug der Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien (Art. 35 Abs. 1 Bst. g StG);
- e. unter Abzug der Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten (Art. 35 Abs. 1 Bst. h und i StG);
- f. unter Abzug der Kinderbetreuungskosten durch Dritte (Art. 35 Abs. 1 Bst. l StG);
- g. unter Abzug eines Betrags von Fr. 7 000.– für verheiratete Paare, die in ungetrennter Ehe leben;
- h. unter Abzug eines Betrags von Fr. 7 000.– pro minderjähriges Kind für Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für minderjährige Kinder haben;
- i. unter Aufrechnung von 7 Prozent des Reinvermögens (Art. 43 bis 53 StG);
- j. unter Aufrechnung eines allfälligen Liegenschaftsverlusts (Art. 23 abzüglich Art. 34 Abs. 2 und 3 StG);
- k. bestehen Einkünfte aus Liegenschaften (Art. 23 und Art. 34 Abs. 2 bis 4 StG), so können die Schuldzinsen (Art. 35 Abs. 1 Bst. a StG) bis zu dem Betrag in Abzug gebracht werden, welcher diesen Einkünften aus Liegenschaften entspricht.

#### **Art. 8 Sonderfälle**

<sup>1</sup> Bei Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen oder Empfänger von Unterstützungsleistungen der Gemeinden sind, haben Anspruch auf die Richtprämie für die Zeit, in welcher Ergänzungs- oder Unterstützungsleistungen erbracht werden, wird die vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegte kantonale Durchschnittsprämie ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt bei Empfängerinnen und Empfängern von Ergänzungsleistungen monatlich zusammen mit der Rente. Auf eine Rückerstattungspflicht gemäss Art. 16 dieser Verordnung wird bei unterjährigem Beginn des EL-Anspruchs verzichtet. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Unterstützungsleistungen der Gemeinde erfolgt die Auszahlung nachschüssig unmittelbar an die Gemeinde.

<sup>2</sup> Quellensteuerpflichtige, welche im Anspruchsjahr im Kanton Wohnsitz oder Aufenthalt haben, haben Anrecht auf den Pro-Rata-Anteil des Prämienverbil-

ligungsbeitrages. Massgebend bei der Beitragsberechnung sind die Monate der Erwerbstätigkeit und 75 Prozent des auf ein Jahr umgerechneten, der Quellensteuer unterliegenden Brutto-Erwerbseinkommens.

<sup>3</sup> Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige, bei denen der Bund die Krankenkassenprämie übernimmt, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.

<sup>4</sup> Personen, die durch ~~besondere Verhältnisse~~ (Naturereignisse, Todesfall, Unfallglück, Krankheit ~~oder~~, Arbeitslosigkeit usw.) in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt sind, können beantragen, dass ihnen eine Prämienverbilligung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Anspruchsjahr ausbezahlt wird.

~~<sup>5</sup> Entsprechen das anrechenbare Einkommen und Vermögen offensichtlich nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragsstellers bzw. der Antragsstellerin oder fehlen Steuerwerte, so kann die Prämienverbilligung auf Antrag der Gemeinde ermessensweise festgelegt werden, wobei insbesondere Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand berücksichtigt werden.~~

<sup>5</sup> Entsprechen die Steuerfaktoren der Bemessungsperiode offensichtlich nicht den wirtschaftlichen Verhältnissen im Anspruchsjahr, kann die zuständige kantonale Stelle die Prämienverbilligung von Amtes wegen oder auf Antrag ermessensweise festlegen. Dabei sind insbesondere Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand zu berücksichtigen.

<sup>6</sup> Zeigt sich, dass die definitiven und rechtskräftigen Steuerfaktoren des Anspruchsjahres offensichtlich höher sind als die Steuerfaktoren der Bemessungsperiode, kann die zu Unrecht ausgerichtete Prämienverbilligung von der zuständigen kantonalen Stellen nachträglich zurückgefordert werden.

<sup>7</sup> Offensichtlich ist eine Veränderung insbesondere, wenn die Diskrepanz zwischen den Einkommensverhältnissen des Anspruchsjahres verglichen mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Berechnungsperiode der massgebenden Steuerperiode mindestens 25 Prozent beträgt.

#### **Art. 9** Prämienverbilligungsverfügung

~~<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Stelle stellt allen auf Grund der Steuerdaten anspruchsberechtigten Personen bis Ende März des Jahres eine Prämienverbilligungsverfügung zu. Die Prämienverbilligungsverfügung enthält die Berechnung der Prämienverbilligung für das Anspruchsjahr, die Kontrollangaben zur Vermeidung von Doppelbezügen und zur Auszahlung der Beiträge an den Versicherer sowie den Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit.~~

<sup>2</sup> Die zuständige kantonale Stelle veranlasst im Einzelfall notwendige Zusatzabklärungen. Sie hat dabei auf die Folge der Anspruchsverwirkung hinzuweisen, wenn verlangte Angaben nicht fristgerecht ~~erstatteteingereicht~~ werden.

~~<sup>3</sup> Versicherte, welche keine Prämienverbilligungsverfügung erhalten haben, können bei der zuständigen kantonalen Stelle ein Antragsformular verlangen.~~

#### **Art. 10** Antragstellung und Fristen

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Stelle stellt allen voraussichtlich anspruchsberechtigten Personen bis Mitte Dezember des dem Anspruchsjahr vorangehenden Jahr ein vorgedrucktes Anmeldeformular zu.

<sup>2</sup> Versicherte, welche kein vorgedrucktes Anmeldeformular erhalten haben, können bei der zuständigen kantonalen Stelle ein Antragsformular verlangen.

<sup>3</sup><sup>4</sup> Die ausgefüllten Anmelde- oder Antragsformulare sind zusammen mit den nötigen Unterlagen in der Regel bis 31. Mai des Jahres, für das die Prämienverbilligung geltend gemacht wird, bei der zuständigen kantonalen Stelle einzureichen.

<sup>4</sup> Ebenfalls bis 31. Mai sind Anträge auf Prämienverbilligung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Sinne von Art. 8 Abs. 4 dieser Verordnung einzureichen. Anträge, die nicht bis zum 31. Mai bei der zuständigen kantonalen Stelle eingereicht werden, gelten als verwirkt. Treten die genannten Ereignisse später ein, so können sie erst im Folgejahr berücksichtigt werden.

<sup>5</sup> Personen, welche das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular gemäss Absatz 1 bis 15. Januar des Anspruchsjahres an die zuständige kantonale Stelle einreichen, erhalten bis Ende März desselben Jahres eine Prämienverbilligungsverfügung.

<sup>62</sup> Die zuständigen Stellen der Einwohnergemeinden haben die Antragsformulare für sozialhilfeberechtigte Personen und für Personen, welche Ereignisse im Sinne von Art. 8 Abs. 4 dieser Verordnung geltend machen, bis 31. Oktober bei der zuständigen kantonalen Stelle einzureichen.

<sup>73</sup> Werden Ansprüche nicht fristgerecht geltend gemacht oder die erforderlichen Angaben nicht fristgerecht erstattet und liegen dafür keine besonderen Gründe vor, so gelten die Ansprüche auf Prämienverbilligung als verwirkt.

#### **Art. 14**      *Auszahlung*

<sup>1</sup> Ist die Verfügung nach Art. 9 oder der Einspracheentscheid nach Art. 13 dieser Verordnung in Rechtskraft erwachsen, so veranlasst die zuständige kantonale Stelle die Auszahlung der Prämienverbilligung an den Versicherer, die Verrechnung der Prämienverbilligung mit den im Kanton geschuldeten Steuern, sofern sich die Anspruchsberechtigten nicht innert 30 Tagen ab Zustellung der Verfügung dagegen aussprechen. Die Auszahlung eines allfälligen Überschusses erfolgt an die Versicherten oder allenfalls an Dritte.

<sup>2</sup> Ist die Prämienverbilligung gemäss Absatz 1 an verschiedene Versicherer ausbezahlen, wird die Prämienverbilligung im gleichen Verhältnis an die Versicherer ausbezahlt wie sich die Richtprämien zusammensetzen, welche für die Berechnung der Prämienverbilligung massgebend waren.

<sup>2</sup> ~~In besonderen Fällen kann die Auszahlung an den zuständigen Versicherer erfolgen, sofern dieser bei der zuständigen kantonalen Stelle Prämienzahlungsrückstände geltend gemacht hat.~~

<sup>3</sup> Ungeachtet der Regelung in Absatz 2 ist der Mindestanspruch gemäss Art. 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz<sup>8</sup> und Art. 7 Abs. 3 und 4 dieser Verordnung immer an den Versicherer zu zahlen, bei welchem die Kinder und jungen Erwachsenen versichert sind. Kommt auf diese Weise die Auszahlung des Mindestanspruches zum Tragen, so sind die übrigen Prämienverbilligungen gemäss Absatz 2 anteilmässig zu kürzen.

<sup>3</sup> ~~Die Auszahlung erfolgt an die Einwohnergemeinde, sofern diese die Prämien der Anspruchsberechtigten bevorschussen.~~

<sup>4</sup> Die auszuzahlende Prämienverbilligung ist so auf den Betrag aufzurunden, dass er einer monatlichen Prämienverbilligung entspricht, welche auf fünf Rappen gerundet ist.

<sup>54</sup> Für Leistungen nach dieser Verordnung sind weder Vergütungs- noch Verzugszinsen geschuldet.

<sup>65</sup> Beiträge unter Fr. 100.– werden nicht ausbezahlt.

#### **Art. 15**      *Auskunftspflicht ~~und~~ Rechtshilfe*

<sup>1</sup> Wer Anspruch auf Prämienverbilligung geltend macht, hat alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen sowie eingetretene Änderungen in der Anspruchsberechtigung sofort der zuständigen kantonalen Stelle zu melden. ~~Soweit erforderlich, sind Krankenversicherer, Behörden und Amtsstellen sowie weitere Personen zur Auskunftserteilung zu ermächtigen.~~

<sup>2</sup> Die Krankenversicherer sind gegenüber der kantonalen Stelle für die Prämienverbilligung zu unentgeltlichen Auskunftserteilung verpflichtet.

~~<sup>2</sup> Die Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden, insbesondere die kantonale Ausgleichskasse und die Steuerverwaltungen, sowie die Versicherer sind gegenüber den mit der Durchführung dieser Verordnungsbestimmungen betrauten zuständigen Stelle zur unentgeltlichen Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.~~

#### **Art. 15a** *Amts- und Rechtshilfe*

<sup>1</sup> Die Behörden und Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden sowie die Ausgleichskassen erteilen der zuständigen kantonalen Stelle für die Prämienverbilligung gemäss Art. 3 dieser Verordnung auf Ersuchen hin kostenlos alle erforderlichen Auskünfte. Sie können die genannte Stelle von sich aus darauf aufmerksam machen, wenn sie vermuten, dass die Prämienverbilligung unrechtmässig ausbezahlt wird. Die gleiche Pflicht zur Amtshilfe haben Organe von Körperschaften und Anstalten, soweit sie die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

<sup>2</sup> Die Steuerverwaltung hat der zuständigen kantonalen Stelle für die Prämienverbilligung die notwendigen Daten zugänglich zu machen. Sie kann dies durch ein Abrufverfahren regeln.

<sup>3</sup> Im Übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes<sup>9</sup> sinngemäss anwendbar.

#### **Art. 15b** *Datenaustausch*

<sup>1</sup> Der Datenaustausch richtet sich nach den Vorgaben des Bundes über den Datenaustausch für die Prämienverbilligung, insbesondere nach der Verordnung des EDI über den Datenaustausch für die Prämienverbilligung (VDPV-EDI)<sup>10</sup>.

<sup>2</sup> Die Krankenversicherer melden der zuständigen kantonalen Stelle den gesamten Versichertenbestand per 1. Januar bis spätestens am 15. Februar jedes Jahres. Die Meldung hat die Personendaten gemäss Art. 105g der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)<sup>11</sup> der versicherten Person zu enthalten.

<sup>3</sup> Die zuständige kantonale Stelle meldet den Krankenversicherern den gesamten Verfügungsbestand per 31. Dezember jedes Jahres.

<sup>4</sup> Auf Anfrage der zuständigen kantonalen Stelle haben die Krankenversicherer Auskunft zu geben, ob eine bestimmte einzelne Person OKP-versichert war oder ist. Der Krankenversicherer hat die Personendaten gemäss Art. 105g KVV der versicherten Person zu melden.

<sup>5</sup> Der Krankenversicherer erstellt die Jahresrechnung gemäss Art. 106c Abs. 3 KVV jeweils bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres.

<sup>6</sup> Die Ausgleichskasse meldet der zuständigen kantonalen Stelle in der ersten Arbeitswoche des Kalenderjahres alle Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen (Bestandesliste). Am Anfang jeden Monats meldet die Ausgleichskasse alle Zu- und Abgänge sowie weitere Mutationen des vergangenen Monats. Die Meldung hat die Personendaten gemäss Art. 105g KVV der versicherten Person zu enthalten.

#### **Art. 16** *Rückerstattungspflicht*

<sup>1</sup> Unrechtmässig ausbezahlte Prämienbeiträge sind von der Person, Behörde oder Stelle zurückzuerstatten, welche sie bezogen hat.

<sup>2</sup> Eine zu Unrecht ausgerichtete Prämienverbilligung gemäss Art. 8 Abs. 6 dieser Verordnung ist von der anspruchsberechtigten Person zurückzuerstatten.

<sup>3</sup> Die Rückforderung verjährt ein Jahr nach dem Tag, an dem die zuständige kantonale Stelle Kenntnis von der Unrechtmässigkeit hat, spätestens aber fünf Jahre nach Auszahlung der Prämienbeiträge.

<sup>43</sup> Wird die Rückforderung aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese.

<sup>5</sup> Wird die Krankenpflegeversicherung infolge Militärdienstes sistiert, so besteht für diese Zeit kein Anspruch auf eine Prämienverbilligung. Allfällig bereits ausgerichtete Prämienverbilligung müssen die Versicherer der zuständigen kantonalen Stelle zurückerstatten.

### III.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident:

Die Ratssekretärin:

1 GDB 851.1

2 GDB 851.11

3 GDB 851.11

4 GDB 851.11

5 SR 832.10

6 SR 832.10

7 GDB 641.4 (StG)

8 GDB 851.1

9 GDB 137.1

10 SR 832.102.2

11 SR 832.102